

# Jugendordnung

## des Bogenschützenvereins Schefflenz 1973 e.V.

### § 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des BSV Schefflenz 1973 e.V. zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des BSV Schefflenz 1973 e.V. vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des BSV Schefflenz 1973 e.V.

### § 2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den/die Jugendleiter/in - Jugendsprecher den/die Jugendkassenwart/in . Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins. Die Wahlen durch die Jugendversammlung finden mindestens alle 2 Jahre vor der mit Wahlen verbundenen Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem 10. Lebensjahr. Die Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

### § 3

Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerischer Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem / der vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm/Ihr ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### §4

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins, mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, bestätigt werden. Dieselben Bedingungen gelten für Änderungen in der Jugendordnung. Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

Schefflenz den 22. Februar 1992